

**Geschäftsordnung der Zweckgemeinschaft des
Bundesverbandes der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e.V.**
(„Besondere Regelung“ im Sinne des § 2 (2) der Satzung)

Präambel

Die Mitglieder in der Zweckgemeinschaft streben zur Erreichung von vereinheitlichten Standards einen Branchentarifvertrag an. Zielsetzung ist es, diesen als Förder- und Auftragskriterium für öffentliche Auftraggeber einzubringen.

1. Die Zweckgemeinschaft muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Der Beitritt ist gesondert zu erklären, der Austritt jederzeit ohne Frist möglich.
2. Die Mitglieder der Zweckgemeinschaft wählen eine/n vom Vereinsvorstand vorgeschlagene/n Sprecher/in, der/die bis zur Niederlegung bzw. Neuwahl im Amt bleibt. Diese/r lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein und leitet sie. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses beantragen.
3. Die Zweckgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder vertreten ist. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, ist zu einer erneuten Sitzung innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder Beschlüsse gefasst werden können; darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
Jedes Mitglied der Zweckgemeinschaft kann sich für jede einzelne Sitzung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen und ihm zu diesem Zweck in schriftlicher Form das Stimmrecht übertragen.
4. Beschlüsse der Zweckgemeinschaft werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
Die Anzahl der Stimmrechte richtet sich nach § 5 Abs. 5 der Satzung des Bildungsverbandes (ein bis drei Stimmen pro Mitglied).
Beschlüsse der Zweckgemeinschaft, die den Bildungsverband nach außen gegenüber Dritten binden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Bildungsverbandes.
5. Verhandlungen mit Gewerkschaften führt die Verhandlungskommission der Zweckgemeinschaft, die aus fünf Mitgliedern bestehen soll.
Gemeinsam entwickelte Regelungen zu Tarifverträgen werden zu Verhandlungen mit Gewerkschaften nur dann weitergegeben, wenn dieses von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder befürwortet wird.
6. Tarifvertragsabschlüsse mit Wirkung ausschließlich für die Mitglieder der Zweckgemeinschaft bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung einer Mehrheit der Zweckgemeinschaftsmitglieder entsprechend ihrer Stimmrechte gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung des Bildungsverbandes.
Tarifverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterzeichnung des/der Sprechers/in der Zweckgemeinschaft.